

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.390.869

Wien, 24. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15144/J vom 24. Mai 2023 der Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Anträge entsprechen den Vorgaben der nationalen Verordnung. Die Vorgaben des EU Beihilfenrechts und des befristeten Rahmens sind unklar, weshalb sich der Bund und die Europäische Kommission (EK) in Abstimmung befinden. Der Bund notifizierte die Änderung und Verlängerung der Beihilfenregelungen, auf denen der Verlustersatz bzw. der Ausfallsbonus beruhte. Die EK genehmigte das mit Entscheidung vom 11. Jänner 2022 zu SA.100831.

Die Reichweite der EK-Vorgaben, insbesondere das Thema der formalen Antragstellung (nicht der materiellen Voraussetzungen), ist Gegenstand der Abstimmung mit der EK. Dementsprechend sind Erstanträge, die nach dem 30. Juni 2022 gestellt wurden, bis zur Klärung nicht auszahlbar.

Zu 2.:

Österreich hat sich auf Basis der europarechtlichen Regelungen (insbesondere auf Basis des befristeten Rahmens) um eine Regelung bemüht, die auch bürokratisch machbar ist.

Zu 3.:

Die COFAG informierte Anfang Mai 2023 zunächst unmittelbar betroffene Antragsteller per E-Mail, dass Anträge, die nach dem 30. Juni 2022 gestellt wurden, bis zur Klärung zwischen Bund und EK, nicht zur Auszahlung gebracht werden können. Am 16. Juni 2023 erfolgte eine zweite Aussendung durch die COFAG an 2.377 Antragsteller. Somit wurden alle Antragsteller, deren Anträge aufgrund dieser Thematik noch nicht ausgezahlt wurden, von der COFAG informiert.

Zu 4.:

Antragsteller, deren Anträge aufgrund dieser Thematik noch nicht ausgezahlt wurden, wurden informiert.

Die Abstimmung der Auslegung der EU-beihilferechtlichen Rechtsvorschriften erfolgt zwischen dem Bund und der EK. Die COFAG wendet das EU Beihilfenrecht in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und in der Auslegung des BMF an. Der Bund und die COFAG sind unmittelbar aus dem Unionsrecht dazu verpflichtet, die Auszahlung von rechtswidrigen Beihilfen zu unterlassen. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Rechtsstatus der Beihilfe geklärt ist.

Zu 5. bis 7. sowie 9.:

Die Verhandlungen des BMF mit der EK werden aktuell finalisiert. Es wäre nicht seriös, vor der Entscheidung der EK die mögliche Lösung zu präsentieren und so dem Prozess vorzugreifen.

Zu 8.:

Es sind circa 6.913 Antragsteller betroffen, das Volumen betrifft 205.118.062 Euro.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt